

Elfte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung für die Magisterprüfung  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
vom 27. August 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) sowie Artikel 8 HFG, erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Artikel I

Die Ordnung für die Magisterprüfung der Universität zu Köln vom 13. März 1997 (GABl. 1997 S. 663), zuletzt geändert am 29. November 2007 (Amtliche Mitteilungen 3/2008), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 8 werden die Worte „die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender“ durch die Worte „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 9 sowie § 22 Abs. 4 werden die Worte „die Dekanin oder der Dekan“ durch die Worte „die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
3. In § 5 Absätze 2 und 3, § 8 Abs. 9, § 10 Absätze 2, 3 und 4, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4, § 17 Abs. 3, § 18 Absätze 1 und 2, § 19 Absätze 6 und 7, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 3, § 22 Absätze 2 und 4, § 23 Abs. 1, § 28 Absätze 2 und 3 sowie § 29 Abs. 1 werden die Worte „Zwischenprüfungsausschuss“ bzw. „Magisterprüfungsausschuss“ jeweils durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsausschuss

  - (1) Für die Organisation der Zwischen- und Magisterprüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss.
  - (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sieben Mitgliedern zusammen:
    1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
    2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
    3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
    4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Engere Fakultät wählt die Mitglieder des Ausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, soweit sie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, für drei Jahre, soweit sie Studierende sind, für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Eine der Hochschullehrerinnen oder einer der Hochschullehrer wird zur bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Für die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ist entsprechend je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird am Schwarzen Brett des Dekanats und/oder im Internet bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Aufsichtführenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Umsetzung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, inklusive Entscheidungen bei Krankheit, Täuschung oder Ordnungsverstoß. Er berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Zwischen- und Magisterprüfungen und der Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (9) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät zur Verfügung.
- (10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Aufsichtführenden für die Klausurarbeiten. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.“

6. In § 7 Abs. 6 werden in Satz 1 die Worte „der Dekanin oder dem Dekan als der oder dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses“ durch die Worte „der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „der Dekanin oder dem Dekan als“ gestrichen.

7. In § 8 Abs. 10 werden die Worte „jeweils zuständige“ gestrichen. In § 9 Absätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „zuständig“ gestrichen. In § 31 Absätze 1 und 2 werden die Worte „nach § 6 zuständige“ gestrichen.

8. In § 10 wird als Absatz 2 (neu) eingefügt:

„Hinsichtlich der Zulassung zur Zwischenprüfung im Falle der Beurlaubung gelten die Bestimmungen von § 48 Abs. 5 HG.“  
Die Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

9. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird vor dem Wort „zwei“ das Wort „mindestens“ ergänzt.

10. In § 19 wird als Absatz 2 (neu) eingefügt:

„Hinsichtlich der Zulassung zur Magisterprüfung im Falle der Beurlaubung gelten die Bestimmungen von § 48 Abs. 5 HG.“  
Die Absätze 2 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 9.

11. In § 29 Abs. 1 werden die Worte „als der oder dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses“ gestrichen.

12. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 8. Juli 2009 und nach Beschluss des Rektorats vom 29. Juli 2009.

Köln, den 27. August 2009

Die Dekanin  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln

Universitätsprofessorin Dr. Christiane Bongartz